

**Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall hat am 10.12.2024 auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1, 6 sowie § 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) – vom 18. September 1984 (GBl. 1974, 408, ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. November 2024 (GBl. Nr. 98 S. 8)**

**folgende Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitband Landkreis Schwäbisch Hall beschlossen:**

## § 1

### § 1 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit der Umschrift „Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall.“

## § 2

### § 1 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder, soweit es sich um Gebietskörperschaften handelt. Bei Verbandsmitgliedern nach § 2 Abs. 2 GKZ erstreckt sich das Zweckverbandsgebiet in diesem Sinne auf die Gemarkung der Gebietskörperschaft, in der das Verbandsmitglied nach § 2 Abs. 2 seinen Sitz hat

## § 3

### § 1 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung besondere Vorschriften enthält, finden auf den Zweckverband die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Stadtkreise, Große Kreisstädte und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ. Landkreise stehen Stadtkreisen gleich, § 5 Abs. 2 Satz 3 GKZ.

## § 4

### § 14 Abs. 1

In § 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Datum "01.01.2025" durch das Datum "01.01.2026" ersetzt.

## § 5

### § 14 Abs. 6

In § 14 Abs. 6 Satz 4 wird das Datum "01.01.2025" durch das Datum "01.01.2026" ersetzt.

**§ 6**

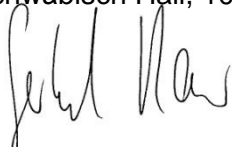
**§ 18 wird wie folgt angepasst:**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

**Hinweis:**

**Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitband Landkreis Schwäbisch Hall geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.**

Schwäbisch Hall, 10.12.2024



Gerhard Bauer  
Verbandsvorsitzender